

**Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2026
nach § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG)**

Die Gemeinde Eutingen im Gäu macht hiermit gemäß § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) bekannt, dass die Grundsteuer für alle Grundstücke und land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde für das Kalenderjahr **2026** durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wird.

1. Festsetzung der Grundsteuer

Die Grundsteuer 2026 wird in der Höhe festgesetzt, die sich aus dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid ergibt.

Für Steuerpflichtige, denen nach dem 01.01.2025 ein neuer oder geänderter Grundsteuerbescheid zugegangen ist, gilt der darin festgesetzte Betrag.

2. Fälligkeit der Grundsteuer

Die Grundsteuer für das Jahr **2026** ist an folgenden Terminen fällig:

15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November

Genehmigte Jahreszahlung ist am **1. Juli 2026** fällig.

3. Hinweise

- Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gelten die Grundsteuerbescheide für 2026 als bekanntgegeben.
- Einzelne Steuerbescheide werden nur erlassen, wenn sich Änderungen ergeben haben (z. B. Eigentumswechsel, Änderung des Messbetrags, Hebesätze oder anderer Berechnungsgrundlagen).
- Die Rechtsbehelfsfristen beginnen mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Eutingen im Gäu, den 03. Januar 2026


Dorothee Stämmel
Kämmerin